

**Zeitschrift:** Geschäftsbericht der Direktion und Bericht des Verwaltungsrates der Schweizerischen Nordostbahngesellschaft

**Band:** 32 (1884)

**Artikel:** Zweiunddreissigster Geschäftsbericht der Direktion der Schweizerischen Nordostbahngesellschaft an die Generalversammlung der Aktionäre umfassend das Jahr 1884

**Kapitel:** Finanzverwaltung

**Autor:** Studer

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-730482>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 22.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

der ihr zur Verfügung zu stellenden Obligationen mit uns in Verhandlungen getreten. Dieselben sind erst im laufenden Jahre zum Abschlusse gelangt, haben aber statt zu einem Darleihen zu einem Kaufvertrage geführt, durch welchen die Nordostbahngesellschaft die Linie Sulgen-Gossau zu Eigenthum übernimmt. Die Genehmigung dieses Vertrages wird ebenfalls ein besonderes Traktandum der diesjährigen ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre bilden.

Der im letztjährigen Geschäftsbericht erwähnte Anstand betreffend die in Folge Einführung der Gotthardbahn in den Bahnhof Luzern nothwendig gewordene neue Repartition der Baukapitalzinse dieses Bahnhofes auf die denselben benutzenden Unternehmungen hat durch einen Vergleich seine Erledigung gefunden. Inhaltlich des letztern werden künftig sowohl die Baukapitalzinse als die Betriebs- und Unterhaltungskosten von allen mitbenutzenden Verwaltungen pro rata der von jeder derselben ein- und ausgeführten Lokomotiv- und Wagenachsen getragen.

Von Seite des Verwaltungsrathes der Zürichsee-Gotthardbahn ist uns der Vertrag vom 14. August 1878 betreffend Mitbenutzung der Station Pfäffikon (Schwyz) behufs Herbeiführung einer Revision desselben auf Ende dieses Jahres gekündet worden. Verhandlungen über die Neugestaltung des Rechtsverhältnisses haben indessen noch nicht stattgefunden.

### III. Finanzverwaltung.

In unserm letzten Geschäftsbericht haben wir Ihnen bereits Kenntniss gegeben von der Rückzahlung des Subventionsdarlehens für die linksufrige Zürichseebahn von 5 Millionen Franken durch die Eisenbahnbank. Nachdem wir letzterer auf Rechnung dieser Zahlung schon im Jahr 1883 4181 Obligationen unseres  $4\frac{1}{2}\%$  Hypothekendarlehens abgeliefert hatten, entfielen auf das Jahr 1884 noch 8412 Obligationen zu Fr. 500 oder Fr. 4,206,000, auf welchen sich ein Kursverlust von Fr. 866,000 bezifferte, die in der Rechnung von 1884 erscheinen. Nach dieser Zahlung der Eisenbahnbank blieben von den laut Übereinkunft vom 11. März/10. Dezember 1878 zu empfangenden 54 Millionen noch Fr. 710,000 restirend, welche gemäss einer spätern Vereinbarung erst im Jahre 1885 zur Zahlung gelangen sollten. Die Eisenbahnbank wünschte jedoch auch diesen Betrag noch zu regliren, und wir verständigten uns mit derselben dahin, diese Summe behufs Rückzahlung des am 31. März 1884 fälligen Subventionsdarlehens der aargauischen Südbahngemeinden zu verwenden und ihr dafür die entsprechende Zahl von 1788 Obligationen zu verabfolgen, jedoch in der Meinung, dass die definitive Verrechnung erst am 1. Oktober 1885 stattzufinden habe, dass die Eisenbahnbank der Nordostbahn bis dahin die  $4\frac{1}{2}\%$  Zinsen der Obligationen voll vergüte, während die Baarzahlung zu  $\frac{1}{4}\%$  unter dem durchschnittlichen Zürcher Bankdisconto von der Nordostbahn zu verzinsen sei. Die Fr. 710,000 erscheinen daher in der Rechnung von 1884 noch unter den Passiven und werden erst in der Bilanz des laufenden Jahres durch Übertrag auf das 68 Millionen Anleihen verschwinden. Ins Jahr 1885 fällt auch die letzte Jahresprovision an die Eisenbahnbank, und es werden damit alle Verpflichtungen der Nordostbahn gegen dieselbe erfüllt sein.

Über die im Laufe des Berichtsjahres erfolgte Rückzahlung beziehungsweise Konversion zweier Anleihen von je 5 Millionen Franken ist ebenfalls schon im vorjährigen Geschäftsbericht Mittheilung gemacht worden und für Weiteres ist auf die beiliegenden Rechnungen zu verweisen. In Folge aller erwähnten Operationen haben die nachstehenden Einträge ins Eisenbahnpfandbuch stattgefunden:

Neue Einträge:

vom 15. Dezember 1883: 8412 Obligationen zu Fr. 500 des 4 1/2 <sup>0</sup> / <sub>0</sub> Anleihens II. Emission vom 1. Oktober 1880 Nr. 159001 bis 167412 . . . . .	Fr. 4,206,000. —
vom 21. Oktober 1884: 1788 Obligationen zu Fr. 500 des nämlichen Anleihens Nr. 167413 bis 169200 . . . . .	Fr. 894,000. —
ferner:	
vom 18. Januar 1884: 3500 Obligationen zu Fr. 500 des 4 1/4 <sup>0</sup> / <sub>0</sub> Anleihens vom 15. April 1884 Nr. 170001 bis 173500 . . . . .	Fr. 1,750,000. —
vom 29. März 1884: 4000 Obligationen zu Fr. 500 des nämlichen Anleihens Nr. 173501 bis 177500 . . . . .	„ 2,000,000. —
zusammen 7500 Obligationen . . . . .	Fr. 3,750,000. —
wovon 7000 Obligationen . . . . .	„ 3,500,000. —
zur Konversion verwendet sind, während die restirenden 500 Obligationen zu Fr. 500 = . . . . .	Fr. 250,000. —
nebst weitem 12,500, Titel Nr. 177,501/190,000, die noch nicht im Pfandbuch eingetragen sind, sich im Archiv befinden.	

Dagegen wurden am Pfandbuche gelöscht:

am 10. Januar 1884: 23 Interimsscheine für das Hypothekaranleihen auf die Ostsektion der ehemaligen Nationalbahn im Nominalbetrage von . . . . .	Fr. 3,000,000. —
am 19. Januar 1884 die auf den 15. Januar 1884 zurückbezahlten Obligationen des Subventionsdarlehens der linksufrigen Zürichseebahn vom 15. Januar 1874 . . . . .	„ 5,000,000. —
am 17. April 1884 der Kollektivschuldchein der Centralbahn und Nordostbahn über die I. Rate des Subventionsdarlehens der aargauischen Südbahngemeinden vom 31. März 1874, Antheil der Nordostbahn . . . . .	„ 750,000. —
am 29. März 1884: 4800 Obligationen zu Fr. 1000 des 4 1/2 <sup>0</sup> / <sub>0</sub> Anleihens vom 30. November 1871 von 5 Millionen . . . . .	„ 4,800,000. —
am 23. Juni 1884: 4800 Obligationen zu Fr. 1000 des 4 1/2 <sup>0</sup> / <sub>0</sub> Anleihens vom 3. April 1871 von 5 Millionen . . . . .	„ 4,800,000. —
am 23. Juni 1884: 300 Obligationen zu Fr. 500 des Hypothekaranleihens von 160 Millionen Franken, als fünfte Amortisationsquote pro 1883 nämlich 200 Obligationen I. Emission und 100 Obligationen II. Emission . . . . .	„ 150,000. —

Die Bereinigung der Bilanz in Folge des Bundesgesetzes über das Rechnungswesen der Eisenbahngesellschaften und der Übergang zum neuen Schema gemäss bundesrätlicher Verordnung haben in unserer bisherigen Rechnungsstellung erhebliche Änderungen und Zahlenverschiebungen verursacht. Um den Zusammenhang mit der Vergangenheit nicht zu verlieren und schon wegen der Vergleichung mit den Monatsrechnungen ist die Betriebsrechnung fürs Berichtsjahr zunächst noch in bisheriger Form aufgestellt. Daran schliesst sich eine Übergangsrechnung von der Bilanz vom 31. Dezember 1883 auf diejenige vom 1. Januar 1884 als Nachweis über die durch das Protokoll vom 8. April 1885 verursachten Mutationen der Bilanzziffern. Die Baurechnung ist sowohl in bisheriger

Form als auch nach dem neuen Schema als „Rechnung über die Verwendungen zu Bauzwecken und auf Nebengeschäfte“ beigefügt. Das Detail der Ausgaben und Einnahmen folgt als Beilage. Die Kapitalrechnung schmiegt sich im Wesentlichen dem neuen Schema an, weil auf der Eingangsbilanz vom 1. Januar 1884 beruhend, und das Nämliche gilt von der Hauptbilanz für 31. Dezember 1884. Der letztern ist als Beilage ein Ausweis über die diversen Debitoren und Kreditoren beigegeben. Es folgen die Rechnungen über die Spezialfonds und über die Nebengeschäfte (Dampfschiffe etc.) und zum Schluss als Anhang die Betriebsrechnung nebst Gewinn- und Verlustrechnung nach dem neuen Schema.

Wir glauben damit sowohl die Vergleichung mit früheren als auch die Anknüpfung an spätere Rechnungen hinlänglich ermöglicht zu haben und uns noch auf wenige Erläuterungen zu einigen Bilanzposten und wesentlichen Mutationen beschränken zu dürfen.

Bilanz vom 31. Dezember 1884. (Debitoren.)

Verfügbare Mittel.

1. Kassa, Wechsel und Bankguthaben umfassen:

a) Kassenbestand einschliesslich Chekguthaben bei drei Bankinstituten von Zürich und Basel . . . . .	Fr. 1,016,114. 17
b) Wechselportefeuille, Januar bis März 1885 fällig . . . . .	„ 5,419,719. 06
	Fr. 6,435,833. 23

Um diesen Betrag nutzbringender zu verwerthen, haben wir mit Ermächtigung des Verwaltungsraths das 4½/0 6 Millionen Anleihen vom 16. April 1873 auf den 15. Oktober 1885 zur Rückzahlung gekündigt.

2. Werthschriften:

Eigene Werthpapiere betragen laut Bilanz vom 31. Dezember 1883	Fr. 2,814,172. 65
davon wurde der Rest der Gotthardbahnobligationen (270 Stück zu Fr. 1000) im Berichtsjahr verkauft, der Erlös betrug	Fr. 282,106. 90
nach Abzug des Buchsaldo von . . . . .	„ 90,455. 65
ergab sich ein Gewinn von . . . . .	Fr. 191,651. 25
welcher im Interessenconto verrechnet ist (s. auch Anhang B, Gewinn- und Verlustrechnung), und es betrug der Saldo der restirenden Titel . . . . .	Fr. 2,723,717. —

Hiezu kam im Berichtsjahr:

1 Obligation der Gemeinde Enge d. d. 21. Dezember 1884 . . . . .	„ 20,000. —
	Fr. 2,743,717. —

und es gingen dagegen aus:

1) durch Abtretung eines Schuldbriefes an die Pensions- und Hülfskasse . . . . .	Fr. 30,000. —
2) durch Abtretung von 3 Obligationen der Nordostbahn . . . . .	„ 3,010. —
Übertrag . . . . .	Fr. 33,010. —
	Fr. 2,743,717. —

Übertrag . . .	Fr. 33,010. —	Fr. 2,743,717. —
3) durch Abzahlung von Schuldbriefen und Schuldbriefresten	„ 34,764. 50	
4) durch Einlösung: a) einer übernommenen Obligation der Nordostbahn vom Subventionsdarlehen der linksufrigen Seebahn, fällig 15. Januar 1884 . . . . .	„ 300,000. —	
b) 114 Obligationen des Anleihs der linksufrigen Gemeinden zu Fr. 1000, zuzüglich laufenden Zins, fällig 15. Januar 1884 . . . . .	„ 115,282. 50	
c) 733 Obligationen der Nordostbahn, auf 31. Januar 1884 gekündet zu Fr. 1000	„ 733,000. —	
d) 347 Obligationen der Nordostbahn, auf 15. April 1884 gekündet, zu Fr. 1000	„ 347,000. —	„ 1,563,057. —
Bestand am 31. Dezember 1884		Fr. 1,180,660. —

der wie folgt ausgewiesen wird:

4 Schuldbriefe auf Liegenschaften . . . . .	Fr. 110,140. —
1 Obligation der Gemeinde Enge . . . . .	„ 20,000. —
1034 Obligationen der Eisenbahnunternehmung Zürich-Zug-Luzern zu Fr. 500	„ 517,000. —
60 Obligationen der Bischofzellerbahn von Fr. 1000 zu 95 0/0 . . . . .	„ 57,000. —
1 Gutschein der Stadt Zürich auf die rechtsufrige Zürichseebahn . . . . .	„ 20. —
333 Nordostbahnobligationen, 4 1/2 0/0 zu Fr. 1000, auf 15. Oktober 1885 gekündet	„ 333,000. —
115 Nordostbahnobligationen, 4 0/0 zu Fr. 500, rückzahlbar 1890 zu 96 0/0 . . . . .	„ 55,200. —
74 Nordostbahnobligationen, 4 0/0 zu Fr. 1000, rückzahlbar 1892 zu 95 0/0 . . . . .	„ 70,300. —
18 Nordostbahnobligationen, 4 1/2 0/0 zu Fr. 1000, als Kautio deponirt . . . . .	„ 18,000. —
wie oben	Fr. 1,180,660. —

3. Entbehrliche Liegenschaften:

Vom Liegenschaftenconto der Nordostbahn sind 8 Parzellen um Fr. 7,423. 30 Cts. verkauft worden mit einem Gewinn über den Inventarwerth von Fr. 836. 80 Cts. Die Korrentrechnung dieses Conto zeigt an Einnahmen für Miethzinse etc. . . . .	Fr. 30,287. 56
und an Ausgaben für Reparaturen, Steuern, Wasserkonsum, Passivzinsen etc. . . . .	„ 7,080. 18
somit einen Vorschlag von	Fr. 23,207. 38
welche nebst obigem Mehrerlös von . . . . .	„ 836. 80
zusammen mit	Fr. 24,044. 18

an den übrigen Objekten der Rechnung abgeschrieben wurden, wonach der Inventarwerth mit Ende 1884 sich noch auf Fr. 1,122,883. 08 Cts. belauft.

Vom Liegenschaftenconto Enge (Villenquartier) sind im Berichtsjahr keine Bauplätze verkauft worden. Dagegen ist nach mehrjährigen Verhandlungen das Strassengebiet von der Gemeinde Enge über-

nommen worden, allerdings nur um den Kaufpreis von Fr. 40,000, welcher ungefähr dem Werthe der Wasser- und Gasleitungen entspricht. Die Hälfte dieses Erlöses erscheint als Obligation der Gemeinde Enge unter den Werthschriften. Dagegen wird sich die Correntrechnung künftig etwas günstiger gestalten. Im Berichtsjahr betruhen

die Ausgaben . . . . .	Fr. 3,084. 08
die Einnahmen . . . . .	„ 1,196. —
	<hr/>
also Mehrausgabe . . . . .	Fr. 1,888. 08
	<hr/>
wovon die Hälfte der Nordostbahn auffällt mit	Fr. 944. 04

Der Saldo dieses Conto reduzirt sich damit von Fr. 404,577. 47 Cts. auf Fr. 385,521. 51 Cts.

5. Von den diversen Debitoren heben wir blos den Posten 1, Unvollendete Bauobjekte, hervor, weil derselbe zum ersten Mal in der Bilanz erscheint. Gemäss einem Kreisschreiben des Bundesrathes sollen die Bahnen je vor Abschluss ihrer Rechnungen ein Verzeichniss derjenigen Bauobjekte eingeben, welche sie dem Bauconto zu belasten gedenken, und bei diesem Anlass ist uns bemerkt worden, dass à Conto-Zahlungen für unvollendete Objekte so lange nicht auf Bauconto getragen werden dürfen, bis eine Schlussrechnung darüber vorhanden sei. In der Zwischenzeit sollen sie auf einem besondern Conto vorgemerkt werden.

Die Passiven der Bilanz geben uns zunächst zu Bemerkungen Anlass betreffend IV. Spezialfonds. Bisher bestanden für die Gemeinschaftsbahnen Bötzbahn und Aargauische Südbahn keine eigenen Erneuerungsfonds. Die beiden Eigenthümerinnen Centralbahn und Nordostbahn bestritten die Erneuerung des Oberbaues aus den Betriebsergebnissen. Die Nordostbahn hatte zwar schon im Regulativ von 1881 für diese Bahnen eine Einlage in ihren Erneuerungsfond vorgesehen und solche Einlagen alljährlich auch gemacht, allein bis im Berichtsjahr hatte der letztere keine daherigen Ausgaben zu bestreiten. Erst als diese Erneuerungsausgaben grössere Dimensionen anzunehmen angingen, regte die Centralbahn, auf deren Wunsch s. Z. von Anlegung besonderer Erneuerungsfonds für die Gemeinschaftsbahnen Umgang genommen worden, die Errichtung solcher Fonds wieder an, gestützt auf die ursprünglichen Gemeinschaftsverträge, welche bereits Bestimmungen darüber enthielten. Die Nordostbahn hatte keinen Grund, sich der Anregung zu widersetzen, und es kam die Vereinbarung eines Regulativs zu Stande, welches für jede der beiden Bahnen die Errichtung eines eigenen Erneuerungsfonds und deren Speisung im Verhältniss der Betriebsleistungen nach bestimmten Ansätzen stipulirte. Wenn die wirklichen Ausgaben für Oberbauerneuerung diese Einlagen übersteigen, so ist die Differenz jeweilen von beiden Bahngesellschaften zur Hälfte zu tragen, ein Fall, der schon im Berichtsjahr eingetreten ist.

Wir haben diesen Bericht über die Erneuerungsfonds der Gemeinschaftsbahnen vorausgehen lassen, um die Mittheilung von der stattgefundenen Revision des Regulativs für den Erneuerungsfond der Nordostbahn daran zu knüpfen. Dieses Regulativ vom Jahre 1881 machte einen Unterschied zwischen Einzelauswechslung von Schienen und Schwellen und zwischen dem Umbau ganzer Strecken. Nur die Ausgaben für letztere wurden dem Erneuerungsfond entnommen, während die Einzelauswechslung der Betriebsrechnung zur Last fiel. Diesem Umstand war auch das rasche Anwachsen des Fonds zuzuschreiben. Für die Erneuerung des Oberbaues der Gemeinschaftsbahnen aber war durch den Vertrag von 1874 bestimmt, dass die Lieferung des Materials der Gemeinschaft obliege, und das neue Regulativ für diese Bahnen legte demgemäss auch die Materiallieferung den Erneuerungsfonds auf.

Bei der durch Art. 6 des Regulativs der Nordostbahn von 1881 vorgeschriebenen Revision desselben trat nun die Frage auf, ob nicht das nämliche Prinzip auch hier in Anwendung zu bringen sei, und es wurde dieselbe schon

der Übereinstimmung mit dem Regulativ der Gemeinschaftsbahnen wegen, aber auch um der leichteren Vergleichung mit andern Unternehmungen willen bejahend entschieden. Das nämliche Prinzip der Lieferung des Materials zu Lasten des Erneuerungsfonds wurde auch für das Rollmaterial durchgreifender als früher in Anwendung gebracht und überdies dem Verwaltungsrath die Kompetenz eingeräumt, für aussergewöhnliche Abschreibungen oder für die Kosten neuer technischer Einrichtungen den Erneuerungsfond in Anspruch zu nehmen. Das System der Einlagen im Verhältniss der Betriebsleistungen wurde, immerhin unter Erhöhung einzelner Ansätze, beibehalten. Nach diesem neuen Regulativ vom Jahre 1884 ist nun die Rechnung des Erneuerungsfonds für das Berichtjahr aufgestellt, aus welcher sich ergibt, dass derselbe im Rechnungsjahr nur um Fr. 348,629. 56 Cts. zugenommen hat.

Die übrigen Spezialfonds: Versicherungsfond gegen Transportgefahren und Unfallversicherungsfond werden gemäss Art. 8 und 9 der neuen Statuten vom laufenden Jahr an zu einem gemeinsamen Versicherungsfond vereinigt werden.

Schliesslich veranlasst uns der Passivposten der Bilanz unter III. Schwebende Schulden, 5. Noch nicht bezahlte Dividenden pro 1880/83 auf das Prioritätsaktienkapital, von Fr. 2,790,914. 50 Cts., zu einer Erläuterung.

Das Urtheil des zürcherischen Obergerichts in Sachen der Schweizerischen Nordostbahn gegen die Gesellschaft für Begründung einer rechtsufrigen Zürichseebahn betreffend Dividendenauszahlung vom 30. Dezember 1884 erörterte in seinen Entscheidungsgründen auch die Bedeutung des obigen Passivpostens, indem das Gericht annahm, es haben dadurch Forderungsrechte nur für den Fall geschaffen werden wollen, dass der Absonderung dieser Dividendensumme aus dem Vermögen der Gesellschaft kein rechtliches Hinderniss entgegenstehe, und daraus den Schluss zog, die stattgefundene Gutschrift müsse in der angedeuteten Weise erläutert beziehungsweise modifizirt werden. Es wurde zu dem Ende vorgeschlagen, der bisherigen Bilanzrubrik einen andern Namen zu geben, z. B. „Reserve behufs Auszahlung früherer Dividenden an die Prioritätsaktionäre.“

Dieser Vorschlag scheint in einigen Kreisen von Prioritätsaktionären etwas beunruhigt zu haben, wenigstens gingen uns Anfragen darüber zu, wie sich die Verwaltung zu dieser Ansicht des Gerichtes stelle. Wir haben davon Anlass genommen, die Frage unserm Verwaltungsrathe zu unterbreiten, indem wir erklärten, die Gutschrift der Prioritätsdividenden nie so aufgefasst zu haben, dass dadurch ein Forderungsrecht an die Gesellschaft in gleichen Rechten z. B. mit den Obligationen begründet werde; wir hätten aber für nothwendig erachtet, das Verhältniss von Stammaktionären und Prioritätsaktionären zu regeln für die Zeit, da der Auszahlung der rückständigen Dividenden kein rechtliches Hinderniss mehr entgegenstehe, damit dannzumal kein Zweifel über die betreffenden Summen walten könne. Insofern also theilten wir die Ansicht des Gerichtes; dagegen hatten wir Bedenken, den Titel des betreffenden Bilanzpostens zu ändern, weil der vorgeschlagene Ausdruck, „Reserve für Zahlung früherer Dividenden,“ der Buchung einen ganz andern Sinn unterlegen würde. Jetzt bedeutet dieselbe einen ganz bestimmten Betrag, welcher den Prioritäten als Dividende für genau bezeichnete Jahre zukommen muss, sobald die Hindernisse verschwinden, welche der Zahlung entgegenstehen. Der Ausdruck „Reserve“ ist unbestimmt; eine Reserve kann man nach Belieben verwenden oder nicht verwenden, und solche Unklarheit sollte vermieden werden.

Der Verwaltungsrath ist unserer Ansicht vollständig beigetreten und der Titel des Bilanzpostens ist unverändert geblieben.